Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10445

21. 04. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10139 –

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 1. September 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" (INTELSAT-Übereinkommen)

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT". Grundlage für ihre Mitgliedschaft ist das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" (INTELSAT-Übereinkommen).

Die 20. Versammlung der Vertragsparteien hat am 1. September 1995 durch Änderung einzelner Bestimmungen in den Artikeln I, II, VIII, IX und XVI dieses Übereinkommens den Mitgliedsländern die Möglichkeit eröffnet, mehr als einen Unterzeichner (Signatar) zu benennen.

Die beschlossenen Änderungen des INTELSAT-Übereinkommens sollen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt, für die Benennung von Signataren eine Rechtsverordnung und eine Gebührenverordnung zu erlassen.

B. Lösung

Den Änderungen des INTELSAT-Übereinkommens wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für soziale Sicherheit)

Es entstehen keine sonstigen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10139 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

,In Artikel 2 Abs. 1, 2 Satz 2 und Artikel 3 sind die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft" zu ersetzen.'

Bonn, den 1. April 1998

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Klaus Barthel	**Dr. Michael Meister**	**Hans Martin Bury**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Meister und Hans Martin Bury

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10139 in seiner 224. Sitzung am 26. März 1998 ohne Aussprache beraten und zur Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen. Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Vorlage in seiner 47. Sitzung am 1. April 1998 beraten.

In der Ausschußberatung hat die Bundesregierung auf die geänderte Ressortzuständigkeit nach der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zum 31. Dezember 1997 hingewiesen; daher sei es erforderlich, die Begriffe „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" durch die Begriffe „Das Bundesministerium für Wirtschaft" zu ersetzen. Die Fraktion der CDU/CSU hat auf Grund der geänderten Ressortzuständigkeit in einem Änderungsantrag beantragt, die Vorlage nach folgender Maßgabe abzuändern:

,In Artikel 2 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 3 sind die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft" zu ersetzen.' Entsprechendes gelte für die Begründung und das Vorblatt des Gesetzentwurfs.

In der Begründung des Antrags wird ausgeführt, es handele sich um eine notwendige redaktionelle Änderung, da das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zum 31. Dezember 1997 aufgelöst worden sei und die Zuständigkeit in diesem Falle auf das Bundesministerium für Wirtschaft übergegangen sei.

Der **Ausschuß für Post und Telekommunikation** hat der beantragten redaktionellen Änderung der Vorlage einvernehmlich zugestimmt und ohne weitere Aussprache mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Mitglieds der Fraktion der F.D.P. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10139 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

,In Artikel 2 Abs. 1, 2 Satz 2 und Artikel 3 sind die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft" zu ersetzen.'

Entsprechendes gelte für die Begründung und das Vorblatt des Gesetzentwurfs.

II. Inhalt der Vorlage

Der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" gehören weltweit 142 Mitgliedsländer

an. Ihre Aufgabe ist die Errichtung und der Betrieb von weltweiten Satellitensystemen, u. a. für Telefondienst, Datenübertragung, Rundfunk und Fernsehen. Derzeit betreibt „INTELSAT" 24 Satelliten im geostationären Orbit.

Nach dem Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" dürfen die Mitgliedsländer jeweils nur eine Gesellschaft in ihrem Land für den Betrieb und die Nutzung der Satellitensysteme benennen. Im Zuge der weltweiten Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes soll nunmehr für jedes Mitgliedsland die Möglichkeit geschaffen werden, mehrere derartige Unterzeichner (Signatare) zu benennen. Es besteht die Erwartung, daß ein hierdurch entstehender Wettbewerb zu Preissenkungen und zu einer Verbesserung des Dienstleistungsangebots für die Endverbraucher führen wird.

Die Beschlüsse der 20. Versammlung der Vertragsparteien am 1. September 1995 haben das Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" an die Zielsetzung angepaßt, den einzelnen Mitgliedsländern die Möglichkeit zu eröffnen, mehrere Unterzeichner zu benennen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10139 dient dazu, die beschlossenen Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen.

Die in Artikel I Buchstabe g und Artikel II Buchstabe b vorgenommenen Änderungen tragen dem Tatbestand Rechnung, daß die einzelnen Mitgliedsländer mehrere Unterzeichner benennen können.

In der Neufassung des Artikels VIII Buchstabe e, der die Beschlußfähigkeit der Versammlung der Unterzeichner sowie die Modalitäten für eine Beschlußfassung in materiellen Fragen und Verfahrensfragen regelt, wird festgelegt, daß zur Feststellung von Mehrheiten und bei Abstimmungen alle Unterzeichner, die von einer einzigen Vertragspartei benannt wurden, zusammen als ein einziger Unterzeichner betrachtet werden.

Die Änderungen in Artikel IX betreffen die Vertretungsmodalitäten in der Versammlung der Unterzeichner (Gouverneursrat). Mehrere von einer Vertragspartei ernannte Unterzeichner werden ebenso wie ein von einer Vertragspartei ernannter Unterzeichner von nicht mehr als einem Gouverneur vertreten.

Durch die in Artikel XVI vorgenommenen Änderungen werden die Bestimmungen zum Austritt oder zur Suspendierung eines Unterzeichners an den Tatbestand angepaßt, daß jeweils mehrere Unterzeichner benannt werden können.

Bonn, den 1. April 1998

Dr. Michael Meister
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333